

# Scherbenhaufen im Fall «Carlos»

*Ein Freiheitsentzug «zum eigenen Schutz» muss eine zeitlich begrenzte Ausnahme sein. Von Marcel Gyr*

Am 14. Juni 2011 hat «Carlos», den seit einer Fernsehreportage von Ende August die ganze Schweiz unter diesem Namen kennt, in Zürich Schwamendingen einen jungen Mann mit mehreren Messerstichen in den Rücken schwer verletzt. Für diese Straftat hat ihn das Jugendgericht Zürich am 8. November 2012 wegen schwerer Körperverletzung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 9 Monaten verurteilt. Diese 9 Monate und noch einiges mehr hat «Carlos» im Gefängnis Limmattal abgessen. Wäre er erwachsen, wäre er vermutlich schon längst wieder auf freiem Fuss.

Doch «Carlos» war zum Tatzeitpunkt nicht erwachsen, er war erst 15-jährig. Er unterstand somit dem Jugendstrafrecht. Die maximale Strafe — selbst für ein vorsätzliches Tötungsdelikt — ist im Jugendstrafrecht für unter 16-Jährige ein Jahr Freiheitsentzug. Das ist der Wille des Gesetzgebers. Die Kehrseite dieses «Strafabatts» ist es, dass die von einem Jugendgericht ausgesprochene Sanktion neben der Strafe immer auch eine sogenannte Schutzmassnahme enthält, die auch in einer geschlossenen Anstalt durchgeführt werden kann. Im Rahmen einer solchen Schutzmassnahme soll der jugendliche Straftäter mit einer erzieherischen Begleitung auf ein deliktfreies Leben hingeführt werden. Auch der 18-jährige «Carlos» unterliegt diesem Regime, das längstens bis zum Abschluss des 22. Altersjahrs dauert. Deshalb kann die Zürcher Jugendanwaltschaft noch immer über ihn verfügen, obwohl er die Strafe verbüsst hat und inzwischen erwachsen ist.

Eine weitere Eigenheit des Jugendstrafrechts ist es, dass es in einer Art Geheimjustiz verhandelt wird. Im Unterschied zu erwachsenen Beschuldigten finden die Gerichtsverhandlungen in jedem Fall unter Ausschluss der Öffentlichkeit und auch der Medien statt. Als Beispiel mag ein Fall aus dem Kanton Schwyz dienen. 2009 verurteilte das Jugendgericht Schwyz einen Jugendlichen aus dem Muotatal, der zur Tatzeit 15 Jahre alt war, wegen mehrfachen Mordes zu einem bedingten (sic) Freiheitsentzug von 9 Monaten. Das Urteil wurde damals in einigen wenigen Zeilen ohne jegliche Erläuterung kommuniziert. Auch diese Vorgehensweise ist vom Gesetzgeber gewollt, der damit Rücksicht nimmt auf die besondere Empfindlichkeit Jugendlicher, selbst wenn sie Schwerverbrecher sind.

### *Verbrochen hat er nichts*

Im Fall «Carlos» wurde dieses Prinzip der Geheimhaltung zweimal vollständig über Bord geworfen. Am 25. August berichtete das Schweizer Fernsehen, im Rahmen eines Porträts über einen langjährigen Jugendanwalt, in aller Ausführlichkeit über den Alltag von «Carlos» im Rahmen des sogenannten Sondersettings. Was in der Fernsehsendung noch nicht publik geworden war, breitete die Justizdirektion wenige Tage später an einer Medienkonferenz in aller Ausführlichkeit aus. Die Folge war ein bis heute anhaltender Shitstorm.

Über die hohen Kosten des Sondersettings (29 200 Franken pro Monat) und den Sinn des Thaibox-Trainings (mit einem vorbestraften Lehrer) lässt sich in guten Treuen streiten. Allerdings sind die Kosten inzwischen relativiert worden. Im Kanton Basel-Stadt kostet die Unterbringung eines jugendlichen Straftäters bis zu 40 000 Franken. Auch in der geschlossenen Abteilung des Massnahmenzentrums Uitikon, wohin «Carlos» am Donnerstag verlegt worden ist, werden monatliche Kosten von mindestens 24 000 Franken verursacht, auch wenn der Jugendanwaltschaft noch bis Ende nächsten Jahres bloss 15 000 Franken verrechnet werden. Der Differenzbetrag wird vorläufig einfach aus einer anderen Kasse der kantonalen Justizdirektion beglichen.

Fehler sind im Fall «Carlos» viele gemacht worden. Einer der wenigen, denen man zumindest für die letzte Zeit nichts vorwerfen kann, ist «Carlos» selber. Trotzdem schnappten Ende August die Handschellen zu. Seither sitzt er hinter Gittern. Verbrochen hat er nichts. Ganz im Gegenteil, seit nun 16 Monaten verhält sich «Carlos» tadellos, nicht nur im Sondersetting, auch im unverschuldeten Gefängnisarrest. Sein Freiheitsentzug wird von der Oberjugendanwaltschaft mit der «angeheizten medialen Situation» begründet. Tatsächlich zielen einzelne Medien — und Teile von «Volkes Stimme» — in erschreckender Weise auf den Mann. Die Justiz darf sich davon nicht beirren lassen. Ein Freiheitsentzug «zum eigenen Schutz» ist rechtlich hochproblematisch. Es muss eine zeitlich begrenzte Ausnahme bleiben. Für den Scherbenhaufen, der im Fall «Carlos» angerichtet wurde, ist nicht er verantwortlich.

---